

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

1. — *Sur la recevabilité du recours.*

Que seuls les défendeurs ont recouru contre le jugement de la première instance cantonale, allouant une indemnité de 1000 fr. au demandeur;

que cependant, devant le Tribunal cantonal, Fux a repris ses conclusions primitives, tendant au paiement d'une indemnité de 2500 fr.;

que la question de savoir si le demandeur, qui n'a pas recouru contre un jugement lui accordant seulement une partie de ses conclusions peut néanmoins, en cas de recours du défendeur, reprendre devant la deuxième instance cantonale l'intégralité de ses conclusions, est une question de procédure cantonale, soustraite à l'examen du Tribunal fédéral;

qu'en l'espèce, le Tribunal cantonal valaisan ayant manifestement résolu cette question dans le sens affirmatif, — puisqu'il n'a pas déclaré irrecevables les conclusions prises devant lui par Fux — le Tribunal fédéral doit admettre que les droits contestés devant la dernière instance cantonale dépassaient 2000 fr. (art. 59 OJF);

que le recours formé contre le jugement de cette autorité est dès lors recevable.

2. — *Au fond.*

Qu'au moment de l'accident Fux ne se trouvait ni directement, ni indirectement au service des défendeurs,

qu'il était domestique de Reille et que le transport de bois dont ce dernier était chargé ne peut être considéré comme faisant partie de l'exploitation de la fabrique de Reichenbach frères,

que les défendeurs ne sauraient donc être rendus responsables d'un accident survenu en dehors de leur exploitation à un ouvrier au service d'un entrepreneur indépendant chargé par eux d'un travail ne rentrant pas dans le cercle de leur propre activité professionnelle (v. RO 30 II p. 495 et suiv. et 31 II p. 215 et suiv.);

que le recourant ne saurait invoquer le principe posé par l'art. 2 de la loi du 26 avril 1887 sur l'extension de la responsabilité civile, ce principe n'étant applicable qu'aux indus-

7. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. № 57.

tries énumérées à l'art. 1^{er} de la dite loi (v. RO 28 II p. 48-49) — parmi lesquelles ne rentre pas l'industrie exercée par les défendeurs.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté et l'arrêt du Tribunal cantonal du canton du Valais est confirmé dans son entier.

57. Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. Juli 1913
in Sachen 1. Anna und 2. Elsa Beiner, Kl. u. Ver.-Kl., gegen
Brasserie Seeland A.-G., Bell. u. Ver.-Bell.

Erw. 2: Die Braut eines getöteten Arbeiters besitzt keinen Haftpflichtanspruch aus dem Fabrikhaftpflichtgesetz.

Erw. 3 und 4: Unter welchen Voraussetzungen steht dem unehelichen Kinde ein solcher zu?

A. — Am 19. August 1910 erlitt der bei der Beklagten als Brauer angestellte Karl Westermeier, von Basel, im Betriebe der Brauerei einen Unfall, dessen Folgen er am 21. August erlag. Er war feststehendermaßen seit Weihnachten 1909 mit der Klägerin Nr. 1 verlobt. Außerdem hatte er sich Kameraden gegenüber dahin geäußert, daß seine Braut von ihm schwanger sei. Tatsächlich gebar Anna B. am 11. Februar 1911 ein Mädchen, welches ihr am 9. Mai gleichen Jahres durch das Amtsgericht von Warberg als unehelich zugesprochen und unter dem Namen Elsa Beiner in das Zivilstandsregister eingetragen wurde.

B. — Als die Klägerinnen gegenüber der Beklagten Haftpflichtansprüche geltend machten, wendete diese ein, sie könne nicht beansprucht werden, solange die Vaterschaft Westermeiers nicht durch ein gerichtliches Urteil festgestellt sei. Dadurch veranlaßt, erhob Anna Beiner Klage gegen den Vater des Verunglückten, Josef Westermeier in Riehen bei Basel, mit dem Begehr:

„Der Beklagte sei als Erbe des Sohnes Karl in die gesetzlichen „und üblichen Vaterschaftsleistungen, Kindbettkosten 200 Fr. und

„Alimentationsbeiträge 30 Fr. im Monat, für 16 Jahre kapitalisiert = 5760 Fr. zu verurteilen.“

Diese Klage wurde durch Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 7. November 1910 abgewiesen mit wesentlich folgender Begründung:

Es handle sich um die Alimentation für ein uneheliches Kind, das im Kanton Bern (alter Kantonsteil) von einer in eben diesem Kanton heimathberechtigten Frauensperson geboren worden sei, und als dessen Vater eine Mannsperson bezeichnet werde, welche, wie auch die Mutter selbst, im Kanton Bern (alter Kantonsteil) seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt habe. Auch der Geschlechtsverkehr zwischen der Klägerin und dem Schwängerer habe nach Angabe der Klägerin ausschließlich im Kanton Bern stattgefunden. Deshalb sei bernisches und zwar alt-bernische Recht anwendbar. Nach Satzung 200 des geltenden bernischen Zivilgesetzbuches müsse die Vaterschaft eines Abgestorbenen durch ein von ihm eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes, oder vor einer öffentlichen Behörde oder vor Notar und Zeugen abgelegtes Geständnis bewiesen werden. Eine von diesen strengen Vorschriften abweichende bernische Judikatur existiere nicht. Im vorliegenden Falle sei keine der in Satzung 200 genannten Voraussetzungen gegeben. Die beläufige mündliche Mitteilung an zwei Mitarbeiter genüge nicht, da das Gesetz eine im Bewußtsein und in der Absicht einer rechtlichen Bindung abgegebene Erklärung verlange. Satzung 200 stelle auch nicht bloß eine prozeßrechtliche Vorschrift dar, welche für den außerkantonalen Richter unverbindlich sein würde; sondern das Gesetz gehe im Prinzip von der passiven Unvererblichkeit derartiger Alimentationsverbindlichkeiten aus und mache hiervon nur zu Gunsten solcher Kinder eine Ausnahme, welche vom Schwängerer in einer bestimmten sozialen Form anerkannt worden seien. Es handle sich also um eine materiellrechtliche Bestimmung, welche den Bestand des klägerischen Anspruchs selbst berühre und deshalb auch vom Basler Richter beachtet werden müsse.

Die gegen den Beklagten als Erben des angeblichen Schwängerers gerichtete Klage sei daher abzuweisen. Das Gleiche müßte übrigens geschehen, wenn der Fall nach baselstädtischem Rechte entschieden würde..... (wird näher ausgeführt).

C. — Durch Urteil vom 8. April 1913 hat der Appellationshof des Kantons Bern die Rechtsbegehren der Klage:

„1. Die Brasserie Seeland A.-G. in Biel ist schuldig und zu verurteilen, die Klägerin für sich persönlich, sowie als natürliche Vormünderin ihres Kindes Elsa nach den Bundesgesetzen über Fabrikhaftpflicht zu entschädigen, weil Karl Westermeier, ihr zukünftiger Ehemann und Vater des Kindes Elsa, im Dienste des beklagten Unternehmens beim Betriebe desselben getötet wurde.“

„2. Es ist die Entschädigung durch das Gericht festzusetzen und vom Tage des Unfalls an gerechnet zu 5 % verzinsbar zu erklären“, abgewiesen.

D. — Gegen dieses Urteil haben die Klägerinnen die Berufung an das Bundesgericht zu ergreifen erklärt, mit den Anträgen:

„Es sei in Abänderung des bemelbten Urteils vom 8. April 1913“
 „1. die Brasserie Seeland zu verurteilen, der Anna Beiner als natürlichen Vormünderin ihrer Tochter Elsa den im erstinstanzlichen Urteil gesprochenen Betrag von 3100 Fr. nebst Zins à 5 % seit 15. August 1910 zu bezahlen,
 „2. der Anna Beiner für sich persönlich ihr, in der Klage vom 1. April 1912 gegen die Brasserie Seeland A.-G. in Biel gestelltes Begehr zu zugesprechen.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — (Formalien der Berufung.)

2. — In der Sache selbst erscheint zunächst die Entschädigungsforderung der Klägerin Nr. 1 als unbegründet. Allerdings ist bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des OR, wie auch des EHG von 1905 schon mehrfach entschieden worden, daß u. U. auch die Braut zu den entschädigungsberechtigten Hinterlassenen gehören kann. Allein nach jenen Gesetzesbestimmungen steht der Anspruch auf Entschädigung schlechthin allen denjenigen Personen zu, welche in dem Getöteten ihren „Beforger“ verloren haben; Art. 6 EHG dagegen gewährt diesen Anspruch nur einem ganz bestimmten Kreis von Hinterlassenen, zu denen die Braut nicht gehört, und außerdem wird verlangt, daß der Getötete „zu ihrem Unterhalt (d. h. zum Unterhalt der klagenden Hinterlassenen) verpflichtet war“. Es mag nun dahingestellt bleiben, ob eine solche Verpflich-

tung schon im Moment des Unfalls oder (wie dem französischen Gesetzesstext entnommen werden könnte; vergl. auch Art. 5 Abs. 2 EHG 1875) erst im Moment des Todes der in Betracht kommenden Person muß bestanden haben; denn im vorliegenden Falle war eine Unterhaltungspflicht des Karl Westermeier gegenüber der Klägerin Nr. 1 unbestrittenemachen weder im einen noch im andern dieser beiden Zeitpunkte vorhanden. Bloße Wahrheitkeiten aber dürfen bei der Frage, ob eine bestimmte Person entschädigungsberechtigt sei — im Gegensatz zur Frage, wie hoch die Entschädigung, wenn grundsätzlich eine solche geschuldet ist, zu bemessen sei —, nicht berücksichtigt werden.

Die Klage der Klägerin Nr. 1 muß somit abgewiesen werden.

3. — Was den von der Klägerin Nr. 2 erhobenen Anspruch betrifft, so bedarf es nach dem Gesagten zunächst keiner Ausführung, daß Elsa Beiner zur Zeit jedenfalls nicht die Ansprüche eines ehelichen Kindes geltend machen kann; darüber aber, ob ihr diese Ansprüche möglicherweise noch durch eine nachträgliche Legitimation im Sinne des Art. 260 ZGB verschafft werden könnten — es würde dies u. a. voraussezgen, daß diese Art von Legitimation rückwirkende Kraft besitzt und daß sie in Haftpflichtsachen auch gegenüber einem rechtskräftigen Urteile angerufen werden kann, was beides zum mindesten sehr fraglich ist — hat sich das Bundesgericht im gegenwärtigen Verfahren nicht auszusprechen.

4. — Fragt es sich im weiteren, ob die Klägerin Nr. 2 als uneheliches Kind des Verunglückten entschädigungsberechtigt sei, so ist zwar davon auszugehen, daß das ZHG, indem es in Art. 6 unter den entschädigungsberechtigten Hinterlassenen die Kinder schlechthin, also nicht nur die ehelichen erwähnt, die unehelichen Kinder grundsätzlich ebenfalls als entschädigungsberechtigt anerkannt hat. Indessen gilt doch auch für sie die weitere Voraussetzung der zitierten Gesetzesbestimmung, daß der Getötete zu ihrem Unterhalt verpflichtet war. Die Frage nun, ob diese Voraussetzung im vorliegenden Falle zutreffe, war, da der Unfall sich vor dem Inkrafttreten des ZGB ereignet hat und auch der Tod Westermeiers vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, nach den Bestimmungen des einschlägigen kantonalen Rechts zu entscheiden. Als solches kantonales Recht konnte aber, weil Westermeier Basler Bürger,

jedoch im Kanton Bern domiziliert war, nur entweder das baslerische oder das bernische Recht in Betracht kommen. Da indessen sowohl nach dem einen, wie nach dem andern dieser beiden Rechte die sogenannte Vaterschaftsklage trotz dieser ihrer Bezeichnung keine Status- sondern eine, allerdings aus familienrechtlichen Beziehungen abgeleitete Klage auf eine Geldleistung war, so war das anzuwendende Recht gemäß Art. 1 und 2 des BG betr. die zivil-rechtl. Verh. (Art. 9 Abs. 2 kam hier nicht in Betracht; vergl. darüber BG 20 S. 48 ff. Erw. 3 ff.) das bernische Recht. In Anwendung dieses kantonalen Rechtes hat nun die Vorinstanz erklärt, daß der Klägerin Nr. 2 gegen den Verunglückten ein Anspruch auf Unterstützung deshalb nicht zustand, weil ein solcher Anspruch den Zuspruch des Kindes an den Vater vorausgesetzt hätte, dieser Zuspruch aber vor dem Tode Westermeiers nicht stattgefunden habe und auch gar nicht stattfinden können. Nach bernischem Recht reiche das natürliche Abstammungsverhältnis für sich allein nicht aus, um familienrechtliche Verpflichtungen zu begründen, sondern es müsse jenes Verhältnis „in bestimmter Weise qualifiziert“ sein, um diese Wirkung ausüben zu können. Die bloße Tatsache der außerehelichen Vaterschaft, „wäre sie auch einwandfrei festgestellt“, „hätte zwar nach bernischem Rechte der Mutter — nicht dem Kinde — einen obligatorischen Anspruch gegen Westermeier auf Leistung von Beiträgen an die Verpflegung des Kindes gegeben, nicht aber eine familienrechtliche Unterhalts-pflicht des ersteren gegenüber dem Kinde begründet.“

An diese Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts ist das Bundesgericht gebunden. Alsdann aber ist die nach Art. 6 ZHG für die Gültigkeit der Klage umgangängliche Voraussetzung, daß der Verunfallte im Zeitpunkte des Unfalls (oder des Todes) zur Unterstützung der den Haftpflichtanspruch geltend machenden Person verpflichtet war, auch bei der Klägerin Nr. 2 als nicht erfüllt zu betrachten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Beide Berufungen werden abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 8. April 1913 bestätigt.